



Reglement über die Beiträge an Ortsvereine und Gruppierungen

18. Mai 2021
(Stand: 1. Januar 2022)



Präambel

Ortsvereine sowie Projekt- und Interessensgruppen, nachfolgend Gruppierungen genannt, bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Stadt Opfikon. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Stadt und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung bei. Der Stadtrat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Stadt- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Dabei wird der Jugendförderung besondere Bedeutung geschenkt. Dieses Reglement legt die Unterstützungsgrundsätze des Stadtrats fest.

Art. 1

Grundsatz

Der Stadtrat setzt für eine Unterstützung die Eigeninitiative und Aussenwirkung der Ortsvereine und Gruppierungen voraus. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Zusammenleben in der Stadt Opfikon.

Art. 2

Bedingungen
Ortsverein

- 1 Ortsvereine, welche ein Gesuch um Vereinsunterstützung stellen, müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:
 - a Der Verein untersteht dem Vereinsrecht gemäss Art. 60 ff ZGB und hat länger als drei Jahre den offiziellen Vereinssitz in Opfikon.
 - b Der Verein hat einen gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.
 - c Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und grundsätzlich für alle Personen zugänglich.
 - d Der Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.
- 2 Auswärtige Vereine können unterstützt werden, sofern sie einen grenzübergreifenden Bezug zur Stadt oder mit einem Opfiker Verein fusioniert haben.
- 3 Vereine, welche in der Stadt Opfikon nicht aktiv sind, haben keinen Anspruch auf finanzielle Beiträge gemäss diesem Reglement.

Art. 3

Beitragsgesuch
und Unterlagen

- 1 Eine Unterstützung durch die Stadt muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Ein Vorstandsmitglied unterzeichnet das Gesuch, bezeugt die Richtigkeit der Angaben und steht für Auskünfte zur Verfügung.
- 2 Anträge sind der Abteilung Bevölkerungsdienste jährlich bis spätestens Ende Juni einzureichen. Nach Prüfung des Gesuchs erfolgt eine Auszahlung im Rahmen des genehmigten Budgets.

Reglement über die Beiträge an Ortsvereine und Gruppierungen

- 3 Folgende Unterlagen sind beizulegen:
- a Mitgliederliste inklusive vollständige Adresse
 - b Mitgliederliste Jugendliche bis 18 Jahre inklusive vollständige Adresse und Geburtsdatum, sofern ein Beitrag gemäss Artikel 7 beantragt wird
 - c Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge
 - d Bilanz und Erfolgsrechnung Vorjahr und aktuelles Budget, abgenommen durch die Generalversammlung
 - e Jahresprogramm
 - f Liste und zeitlicher Umfang der genutzten stadteigenen Liegenschaften (z.B. Turnhallen)

Art. 4

- 1 Der Jahresbeitrag wird aufgrund folgender Grundlagen berechnet:
- a Pro Aktiv- und Ehrenmitglied CHF 20
 - b 25% der Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Ehrenmitgliedern gemäss Erfolgsrechnung
 - c 10% der Schuldzinsen an die durch den Verein auf eigene Rechnung erstellten Bauten
- 2 abzüglich:
- a 10% des Vereinsvermögens
 - b Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen (z.B. Turnhallen, Sportanlage Au, Schulanlagen) pro Anlage und Semester CHF 300

Berechnung
des Beitrags

Art. 5

Das Engagement zugunsten der Opfiker Bevölkerung wird bei der Berechnung des Jahresbeitrags mitberücksichtigt.

öffentliches
Engagement

- a Überdurchschnittlich CHF 2'000
- b Durchschnittlich CHF 1'000
- c Unterdurchschnittlich CHF 500

Art. 6

- 1 Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 trat der Stadtrat Opfikon der Charta Jugendschutz der glow-Gemeinden bei. Dies bedeutet unter anderem, dass auch dem Jugendschutz in den Vereinen grosse Beachtung geschenkt wird.
- 2 Vereine, welche Jugendförderungsbeiträge beantragen, melden der Abteilung Bevölkerungsdienste die für den Jugendschutz verantwortliche Person. Diese setzt im Verein die entsprechenden Aufgaben gemäss Charta Jugendschutz um.

Jugendschutz

Art. 7

Ohne Berücksichtigung der Vermögenslage werden den Ortsvereinen jährliche Beiträge zur Jugendförderung ausgerichtet. Die Jugendlichen müssen in Opfikon wohnhaft und unter 18 Jahre alt sein. Mit dem Ge-

Beitrag Jugend-
förderung

Reglement über die Beiträge an Ortsvereine und Gruppierungen

such ist eine Mitgliederliste inklusive vollständige Adresse und Geburtsdatum einzureichen. Der Jugendschutz gemäss Artikel 6 wird angemessen berücksichtigt.

Anzahl jugendliche Mitglieder	Beitrag <u>mit</u> Jugendschutz im Verein	Beitrag <u>ohne</u> Jugendschutz im Verein
1 - 5	CHF 300 pro Person	CHF 150 pro Person
6 - 15	CHF 2'000 pauschal	CHF 1'000 pauschal
16 - 30	CHF 3'500 pauschal	CHF 1'750 pauschal
31 - 50	CHF 5'000 pauschal	CHF 2'500 pauschal
51 +	CHF 6'000 pauschal	CHF 3'000 pauschal

Art. 8

Bedingungen
Gruppierung

Gruppierungen, welche ein Gesuch um Unterstützung stellen, müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

- a Die Gruppierung reicht der Abteilung Bevölkerungsdienste einen Projektbeschrieb mit Budget und einem klar definierten Ansprechpartner ein.
- b Das Projektziel beinhaltet eine deutliche Aussenwirkung für die Stadt Opfikon.
- c Mit dem Projekt wird ein gemeinnütziger, kultureller oder sportlicher, nicht aber sittenwidriger, kommerzieller oder gewinnorientierter Zweck verfolgt.
- d Die Gruppierung ist politisch und konfessionell neutral und grundsätzlich für alle Personen zugänglich.

Art. 9

Sonderbeiträge

- ¹ Die Stadt kann Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung, welche in der Stadt Opfikon oder der näheren Umgebung stattfinden, mit einem ausserordentlichen Beitrag unterstützen. Ein schriftliches Gesuch mit Angaben über Anlass, Organisation und Finanzierung sollte in der ersten Hälfte des Vorjahres eingereicht werden, damit der Beitrag ins Budget aufgenommen werden kann.
- ² Der Empfang von Ortsvereinen bei der Rückkehr von eidgenössischen Festen werden durch diese Vereine organisiert. Die Stadt kann die Apéro-Kosten übernehmen, wenn dies vorgängig mit der Abteilung Bevölkerungsdienste abgesprochen wurde.

Art. 10

Infrastruktur-
beiträge

Jeder Ortsverein gemäss Artikel 2 hat die Möglichkeit, vor dem Anlass ein Gesuch für die teilweise Übernahme der Raumkosten für einen vereinsinternen oder öffentlichen Anlass zu stellen. Pro Verein und Jahr wird dieser Beitrag einmal gewährt. Er beläuft sich auf 50% der ausgewiesenen Raummiete und maximal auf CHF 500. Die Räumlichkeiten

Reglement über die Beiträge an Ortsvereine und Gruppierungen

müssen sich wenn möglich in Opfikon befinden. Sind sie ausserhalb, muss dies ausreichend begründet sein.

Art. 11

- 1 Die Stadt Opfikon stellt Ortsvereinen sowie Gruppierungen einen Veranstaltungskalender zur Verfügung.
- 2 In das Vereinsverzeichnis werden Ortsvereine gemäss Artikel 2 und Gruppierungen gemäss Artikel 8 aufgenommen.
- 3 Andere Vereine, Gemeinschaften usw. können ein Gesuch um Aufnahme ins Vereinsverzeichnis bei der Abteilung Bevölkerungsdienste einreichen.
- 4 Eine Aufnahme berechtigt nicht zur finanziellen Unterstützung durch die Stadt Opfikon.
- 5 Die Stadt Opfikon behält sich vor, insbesondere bei Inaktivität oder illegalen Tätigkeiten, Einträge zu löschen.

Website
www.opfikon.ch

Art. 12

Es findet jährlich eine Vereinskonzferenz statt. Diese bietet die Möglichkeit zum Austausch zwischen den Vereinen, Gruppierungen und der Stadt Opfikon.

Vereinskonzferenz

Art. 13

Es besteht kein Anspruch auf Vereinsbeiträge gemäss diesem Reglement.

Rechtsanspruch

Art. 14

Wird aufgrund falscher Daten und Fakten eine Unterstützung beansprucht, werden diese Beiträge sofort zur Rückzahlung fällig.

Missbrauch

Art. 15

- 1 Der Stadtrat erlässt das Reglement über die Beiträge an Ortsvereine und Gruppierungen gemäss Stadtratsbeschluss vom 18. Mai 2021.
- 2 Das Reglement tritt durch Beschluss durch den Stadtrat vom 18. Mai 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.
- 3 Es ersetzt die bisherigen Richtlinien vom 19. August 2014.

In Kraft treten

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:

Paul Remund

Willi Bleiker

Opfikon, Mai 2021

Erläss und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 18. Mai 2021 per 1. Januar 2022